



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 66 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Ökologischer Gewässerausbau des Föhrigbachs im Mündungsbereich der Dietscha“ durch die Stadt Selbitz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 67 Hinweis der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Hof zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026

66. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Ökologischer Gewässerausbau des Föhrigbachs im Mündungsbereich der Dietscha“ durch die Stadt Selbitz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum ökologischen Gewässerausbau des Föhrigbachs im Mündungsbereich der Dietscha gestellt.

Das Vorhaben stellt einen genehmigungsbedürftigen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Anlage 1, Ziffer 13.18.2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG).

Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Planung sieht eine Vergrößerung des Retentionsraums im Mündungsbereich der Dietscha in den Föhrigbach vor.

Auftretendes Hochwasser läuft dadurch naturnäher ab und kann sich in die Aue und die Auwälder ausbreiten. Bei kleineren Hochwasserereignissen wird eine Vergleichmäßigung des Hochwasserabflusses erwartet, die zu einer Verbesserung für die Unterlieger führt.

Weiterhin wirkt sich das frühe Ausufern positiv auf die Grundwasserneubildung und damit auf den Wasserhaushalt aus.

Fischerei- und naturschutzrechtliche Belange können durch Schutzauflagen berücksichtigt werden. Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden bereits durch den Antragsteller berücksichtigt.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter hat, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hof, den 24.11.2025

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

67. Hinweis der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Hof zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin zur Kommunalwahl 2026 im Landkreis Hof **erfolgen** ausschließlich an den **Bekanntmachungstafeln** am Landratsamtsgebäude, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof (Eingangsbereich Zulassungsstelle im Untergeschoss); auf § 98 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) wird verwiesen.

Die Bekanntmachungen werden zudem rein nachrichtlich auf der Homepage des Landkreises unter

<https://www.landkreis-hof.de/>

veröffentlicht.

Hof, den 01.12.2025

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Landkreiswahlleiterin

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de